

Allgemeinverfügung

über das Verbot von Veranstaltungen ab 50 Teilnehmern zum Zwecke der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) im räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Schwerin

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 15.03.2020 (Abänderung des Erlasses vom 12.03.2020) in Verbindung mit § 28 IfSG und §§ 3 und 10 ÖGDG M-V wird die Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 über das Verbot von Großveranstaltungen ab 200 Teilnehmern wie folgt abgeändert:

1. Veranstaltungen mit mehr als 200 erwarteten Besuchern oder Teilnehmern bleiben in Anwendung von § 28 IfSG weiterhin untersagt.
2. Veranstaltungen unter 200, jedoch mit 50 und mehr erwarteten Besuchern oder Teilnehmern werden in Anwendung von § 28 IfSG ebenfalls untersagt. Ausnahmen aus wichtigen Gründen bedürfen einer Genehmigung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin.
3. Veranstaltungen mit weniger als 50 erwarteten Teilnehmern oder Besuchern sind nur dann durchzuführen, sofern sie zwingend notwendig sind.
4. Diese Anordnungen sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Bei Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Das Risiko von Übertragungen ist nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, sondern kann höchst unterschiedlich sein. Das Risiko steigt aber regelmäßig mit zunehmender Teilnehmerzahl.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern oder Teilnehmern ist davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße auftreten als bei kleineren Veranstaltungen.

Schon bei Veranstaltungen mit 50 und mehr erwarteten Besuchern oder Teilnehmern ist das Risiko aufgrund der dynamischen Entwicklung mittlerweile so erheblich, dass diese ebenfalls zu untersagen sind. Nur im besonderen Ausnahmefall kann aus wichtigen Gründen eine Genehmigung zulässig sein. Ausnahmen aus wichtigen Gründen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Veranstaltungen mit weniger als 50 erwarteten Besuchern oder Teilnehmern sollen vom Veranstalter kritisch geprüft werden, ob diese zwingend notwendig sind und ob diese nicht verschoben oder in einem Format stattfinden können, das die soziale Kontaktdichte auf ein absolut erforderliches Mindestmaß reduziert, um damit die Infektionsketten weitestgehend zu brechen.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gelten diese Bestimmungen vorerst befristet bis zum 19.04.2020. Zu diesem Zeitpunkt wird zeitnah eine erneute Risikoeinschätzung erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

18.03.2020
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin



Dr. Rico Badenschier

